

Systematische Rechtssammlung

Nr. 9.2.3.1.1

Ausgabe vom 1. Juli 1995

**Verordnung über das Hunderegister und den Bezug der
Hundesteuer**

vom 21. Dezember 1994

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 10 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973¹ und § 8 der Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973²,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 848

² SRL Nr. 849

Art. 1 *Zuständigkeit*

Die Einwohnerkontrolle ist zuständig für den Vollzug der Vorschriften über das Halten von Hunden in der Stadt Luzern. Darunter fallen namentlich

- a. die Hundekontrolle und die Abgabe der Kontrollmarke,
- b. der Bezug der Hundesteuer,
- c. die Behandlung der Gesuche um Gewährung einer Steuerermässigung oder eines Steuererlasses.

Art. 2 *Steuerermässigung und -erlass*

¹ Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des vollen Steuersatzes ermässigt, wenn ein Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird.

² Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Hundesteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Als Härtefall gilt namentlich, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter lediglich über ein Einkommen aus AHV- oder IV-Renten, Ergänzungsleistungen bzw. städtischen Beihilfen verfügt oder wirtschaftliche Sozialhilfe erhält.

Art. 3 *Rechtsmittel*

Gegen Entscheide der Einwohnerkontrolle kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Stadtrat eingereicht werden.

Art. 4 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Beschluss des Stadtrates über die Ermässigung der Hundesteuer vom 14. Dezember 1973 (StB 2606) und alle dieser Verordnung widersprechenden früheren Erlasse werden aufgehoben.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen. ³

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 31. Dezember 1994.

Luzern, 21. Dezember 1994

Namens des Stadtrates

Franz Kurzmeyer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber